



Jahrgang: 39

ausgegeben am: 13.10.2015

Nr.: 26

angeheftet : _____

abgenommen : _____

Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt

**8. Änderung Teilplan 3: Heidenau (Erweiterung Gewerbegebiet an der K 15)
hier: Durchführung einer Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß
§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 die Durchführung der o.g. 8. Änderung des Teilplanes Heidenau zum Flächennutzungsplan (F-Plan) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der 8. Änderung Teilplan Heidenau soll das bestehende Gewerbegebiet an der Kreisstraße 15, in der Nähe der Autobahn-Anschlussstelle Heidenau, um ca. 1,8 ha in Richtung Osten erweitert werden.

In seiner Sitzung am 04. Juni 2015 hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt ebenfalls die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zu Beginn dieses Änderungsverfahrens erhält die Öffentlichkeit somit die Gelegenheit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Daher liegt der Vorentwurf in der Zeit vom

30. Oktober 2015 bis 30. November 2015

im Rathaus (Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 409) der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt, während der Öffnungszeiten aus.

Die Lage und der Umfang des Änderungsbereiches werden in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:15.000) mit einer grauen Linie umrandet.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Tostedt:

montags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 07.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr

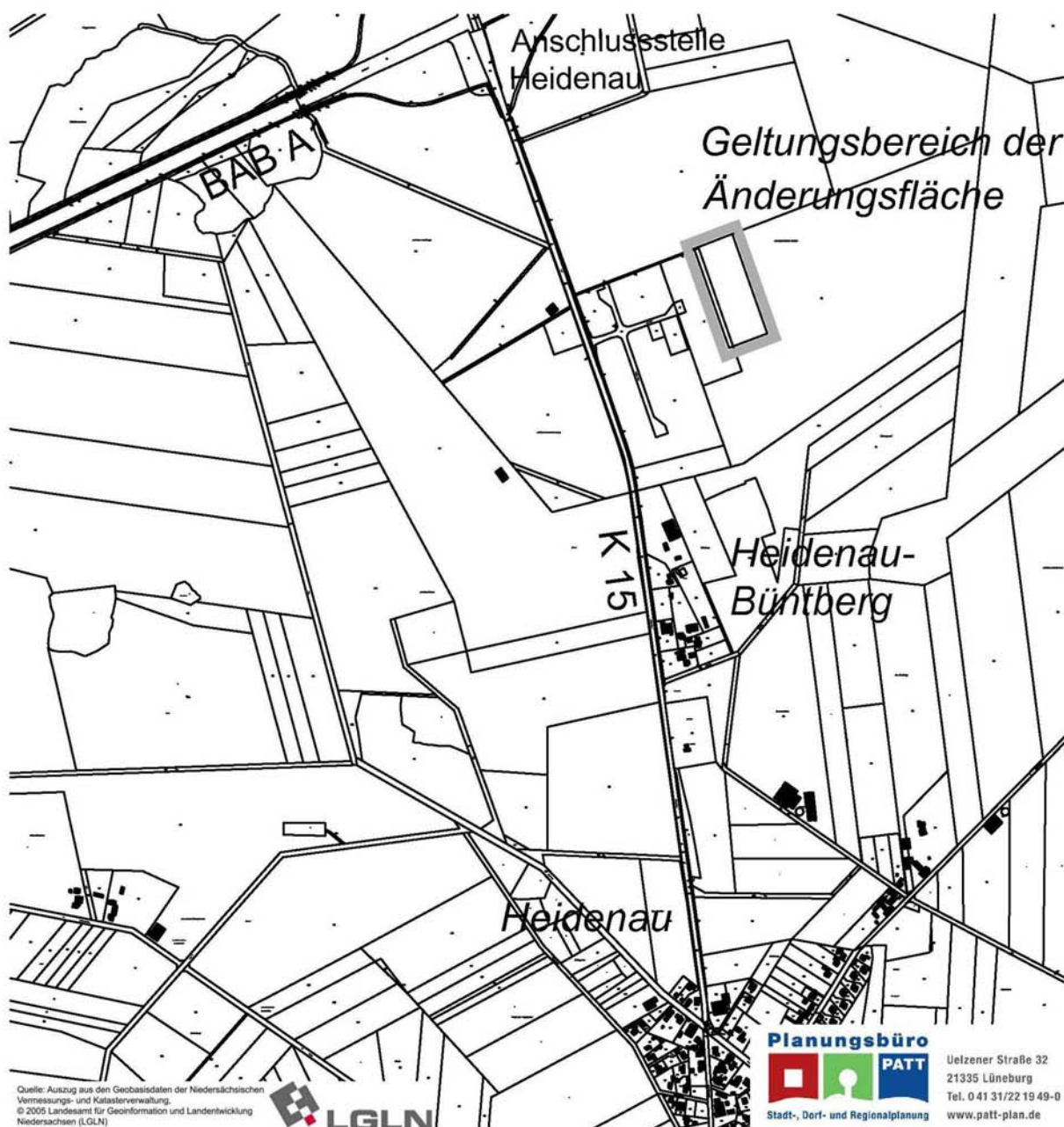
Samtgemeinde Tostedt

8. Änderung des Flächennutzungsplans Teilplan 3: Heidenau

Erweiterung Gewerbegebiet an der K 15
Übersichtsplan



M. 1 : 15.000



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2005 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

**Widerspruch gemäß § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2, § 50 Absatz 5 i.V.m.
§ 50 Absatz 1 bis 3 und § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
(i.V.m. § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes)**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.
Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- I. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln. Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Betroffene können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.

Hinweis: Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

- II. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz BMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:
- (1) Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunalen Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
 - (2) Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse oder Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen.
 - (3) Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

**Widerspruch gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetz (BMG)
in Verbindung mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz
gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der
Bundeswehr**

Die Meldebehörden sind gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März die Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Im Jahr 2016 sind die Daten der Personen (Frauen und Männer) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1999), bis zum 31. März 2016 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen gemäß § 58c Absatz 2 Soldatengesetz nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die/Der Betroffene kann dieser Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG widersprechen. Damit unterbleibt die Datenübermittlung.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de in der Rubrik „Bürgerservice“ im Bereich „Anträge / Formulare“ eingestellt (Widerspruch gemäß Bundesmeldegesetz).